

Freiburg im Breisgau, den 27. März 2020

Inhalt: Hinweise zur Feier des österlichen Triduums. — Aktuelle Fürbitte am Karfreitag 2020. — Entscheidungen des Erzbischofs zur Pfarrgemeinderatswahl 2020. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Zuruhesetzungen. – Im Herrn ist verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 196

Hinweise zur Feier des österlichen Triduums

Mit Dekret vom 19. März dieses Jahres hat die Kongregation für den Gottesdienst für die Feier des österlichen Triduums folgende Vorschriften erlassen:

In der Kathedrale und in den Pfarrkirchen sind die gottesdienstlichen Feiern des Triduums ohne Beteiligung der Gläubigen zu feiern. Gleichwohl sollen die Gläubigen über die Uhrzeiten informiert werden, zu denen die jeweiligen Feiern stattfinden, damit die Möglichkeit besteht, sich im Gebet damit zu verbinden. Mögliche Übertragungen im Internet oder Fernsehen sind bei dieser Gelegenheit hilfreich.

In der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag hat der Ritus der Fußwaschung aus gegebenem Anlass zu unterbleiben. Am Ende der Messe entfällt die Prozession und die Übertragung des Allerheiligsten. Priester, denen es nicht möglich ist, die Messe zu feiern, sind gehalten, die Vesper vom Tag zu beten.

Am Karfreitag ist nach Möglichkeit, die Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu zu feiern. Bei den Großen Fürbitten ist die zusätzliche Fürbitte aus aktuellem Anlass einzufügen.

Bei der Feier der Osternacht entfallen die Entzündung und Segnung des Osterfeuers sowie die Bereitung der Osterkerze und die sich daran anschließende Prozession. Die Osterkerze wird entzündet, darauf folgt unmittelbar das Exsultet. Der Wortgottesdienst schließt sich daran an. Bei der Tauffeier ist allein die Erneuerung des Taufversprechens notwendig. Die Eucharistie wird in gewohnter Weise gefeiert.

Wer keine Möglichkeit hat, der Feier der Osternacht vorzustehen oder sich mit einer Feier zu verbinden, möge die Leschore vom Ostersonntag beten.

In einer „Nota“ der Apostolischen Pönitentiarie vom 19. März dieses Jahres zum „Sakrament der Versöhnung in der aktuellen Pandemiesituation“ wird unter Verweis auf die Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC) und des Liturgierechts (Ordo Poenitentiae) festgestellt, dass an den von der Pandemie besonders stark betroffenen Orten und für den begrenzten Zeitraum des Andauerns dieser Situation eine Notlage besteht.

Folglich ist auch in den deutschen Diözesen die Möglichkeit der Generalabsolution eröffnet. Diese muss aber von Gläubigen erbeten werden. Gleichzeitig bedarf es der Sicherstellung, dass diese Form der Lossprechung würdevoll erteilt werden kann. In der gegenwärtigen Situation könnte diese Regelung gegebenenfalls im Blick auf Alten- und Pflegeheime sowie Krankenhäuser zum Tragen kommen, die in besonders schwerer Weise von der Pandemie betroffen sind.

Für die Erzdiözese Freiburg stellt Erzbischof Stephan die Notlage fest mit Verweis auf can. 962, § 1 CIC, der festlegt, dass zur Gültigkeit erforderlich ist, sich ernsthaft vorzunehmen, schwere Sünden bei nächster Gelegenheit in einer Ohrenbeichte zu bekennen.

Nr. 197

Aktuelle Fürbitte am Karfreitag 2020

In einer schweren öffentlichen Notlage kann der Ortsordinarius eine besondere Bitte zusätzlich gestatten oder anordnen. In der derzeitigen Corona-Krise kann diese Fürbitte eingesetzt werden.

Lasst uns auch beten für alle Menschen,
die in diesen Wochen schwer erkrankt sind;
für alle, die in Angst leben und füreinander Sorge tragen;
für alle, die sich in Medizin und in Pflege um kranke Menschen kümmern;
für die Forschenden, die nach Schutz und Heilmitteln suchen,
und für alle, die Entscheidungen treffen müssen
und im Einsatz sind für die Gesellschaft,

aber auch für die vielen, die der Tod aus dem Leben gerissen hat.

(Beugtet die Knie. – *Stille* – Erhebet euch.)

Allmächtiger, ewiger Gott,
du bist uns Zuflucht und Stärke;
viele Generationen haben dich als mächtig erfahren,
als Helfer in allen Nöten.
Steh allen bei, die von dieser Krise betroffen sind,
und stärke in uns den Glauben,
dass du alle Menschen in deinen guten Händen hältst.
Die Verstorbenen aber nimm auf in dein Reich,
wo sie bei dir geborgen sind.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Entsprechend der aktuellen Situation kann in der 10. Fürbitte „Für alle notleidenden Menschen“ der Passus „den Pilgernden und Reisenden eine glückliche Heimkehr“ aus- gelassen werden.

Nr. 198

Entscheidungen des Erzbischofs zur Pfarrgemeinderatswahl 2020

Die Corona-Virus-Epidemie hat in den vergangenen Wochen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zunehmende Einschränkungen verlangt. Ähnlich wie im staatlichen beziehungsweise kommunalen Bereich war und ist der Erzdiözese daran gelegen, Einschränkungen möglichst gering zu halten. Leider haben die aktuellen Entwicklungen auch immer neue Entscheidungen erforderlich gemacht.

Der Erzbischof hat zur Pfarrgemeinderatswahl am 13. März, 17. März und zuletzt am 24. März grundlegende Entscheidungen zur Pfarrgemeinderatswahl 2020 getroffen, welche nachfolgend aufgeführt sind:

A. Entscheidung vom 13. März 2020

- 1. Eine Präsenzwahl findet in der Erzdiözese Freiburg abweichend von § 13 Absätze 1 und 2 WOPGR nicht statt.**
- Die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen wird abweichend von § 9 Absatz 3 WOPGR bis zum 22. März 2020, 12:00 Uhr, verlängert. **(aufgehoben)**
- 3. Es ist untersagt, die öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 Absatz 1 WOPGR) in der besonderen Form einer Wahlparty oder einer vergleichbaren Veranstaltung durchzuführen.**

B. Entscheidung vom 17. März 2020

- 1. Die mit Erlass Nr. 40 (Amtsblatt Nr. 7 vom 29. März 2019, Seite 39) getroffene Anordnung zur Bestimmung des Termins zur Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg auf den 22. März 2020 wird aufgehoben und als neuer Termin der 5. April 2020 festgelegt. Die Frist zur Vornahme der Online-Wahl verlängert sich somit bis zum 3. April 2020 und Briefwahanträge können bis zum Ablauf des 1. April 2020 gestellt werden.**
- 2. Die Frist zur Abgabe der Briefwahlunterlagen wird abweichend von § 9 Absatz 3 WOPGR und in Abänderung von Ziffer 2 der Entscheidung vom 13. März 2020 bis zum 5. April 2020, 12:00 Uhr, verlängert.**
- 3. Stichtag für die Erlangung des aktiven sowie passiven Wahlrechts und für die vor der Wahl geltenden satzungsmäßigen Fristen und Termine bleibt der 22. März 2020.**
- 4. Über den Lauf von Fristen hinsichtlich der Konstituierung von Gremien wird je nach Sach- und Rechtslage gegebenenfalls gesondert entschieden.**
- 5. Weitere, je nach Sach- und Rechtslage erforderliche Entscheidungen zur Pfarrgemeinderatswahl bleiben vorbehalten.**

Angesichts der Corona-Epidemie ändert sich die Sach- und Rechtslage in Deutschland nahezu täglich. Für Baden-Württemberg wird die Situation maßgeblich nunmehr durch die *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen* gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) bestimmt. Insbesondere für öffentliche Veranstaltungen und voraussichtlich auch in den kommenden Tagen für die Bewegungsfreiheit gelten erhebliche Einschränkungen.

Um den Zugang zur Wahl allen Wahlberechtigten in der neuen Situation zu ermöglichen, wurde die obige Entscheidung in Ergänzung und Abänderung der Entscheidung vom 13. März 2020 getroffen.

C. Entscheidung vom 24. März 2020

- 1. Für die öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 WOPGR) ist – ergänzend zu Ziffer 1 der erzbischöflichen Entscheidung vom 13. März 2020 – zwingend sicherzustellen, dass die Auszählung der Stimmen unter den erforderlichen Schutzvorkehrungen (ausreichender Abstand von mindestens 2 Metern unter den auszählenden Personen, Tragen von Handschuhen, Mundschutz etc.) erfolgt. Die Öffentlichkeit der Sitzung ist zu gewähr-**

leisten; Personen nehmen insoweit teil, als dies unter Wahrung des in Satz 1 genannten Abstandes unter allen Anwesenden nach den konkreten Gegebenheiten des Sitzungsraumes möglich ist. Die Einhaltung der Vorgabe nach Satz 2 ist von einer hierzu vom Wahlvorstand bestimmten Person zu überwachen, welche in diesem Zusammenhang eigenständig das Hausrecht wahrnimmt.

2. Sofern einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Wahlvorstandes die Erfüllung ihrer Aufgabe zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Gründe im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Epidemie am 5. April 2020 nicht möglich ist und auch keine Ersatzmitglieder vorhanden sind, können vom Vorstand des Pfarrgemeinderates, ersatzweise vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, abweichend von § 3 Absatz 1 Ziffer 2, § 4 Absatz 3 Ziffer 6 WOPGR andere geeignete Personen mit der Aufgabe der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beauftragt werden; dies ist in der Niederschrift (§ 15 Absatz 4 Satz 1 WOPGR) zu dokumentieren. Personen sind nicht geeignet, wenn sie Kandidaten sind (§ 4 Absatz 2 Satz 2 WOPGR).

Als wesentlichem Aspekt des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl kommt – gerade mit Blick auf die Aufhebung der Präsenzwahl – der öffentlichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine besondere Bedeutung zu. Diesem Umstand trägt die zu Ziffer 1 getroffene Verfügung Rechnung, indem sie die Gesundheit aller Beteiligten schützende Maßnahmen zur Verpflichtung macht.

Die öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist auch nicht durch die Vorgaben der *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO)* vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020) eingeschränkt:

Die CoronaVO der Landesregierung Baden-Württemberg lässt in § 3 Absatz 6 Ziffer 2 für Versammlungen/Veranstaltungen Ausnahmen **aus wichtigem Grund** zu. Ein solcher ist u. a. dann gegeben, **wenn eine Veranstaltung gesetzlich vorgeschrieben und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.**

Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es ist davon auszugehen, dass von der Norm auch kirchengesetzliche Regelungen – hier § 15 der *Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg* (WOPGR) – erfasst sind. Die öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses als wichtiger Ausdruck des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl ist in § 15 Absatz 1 WOPGR vorgeschrieben, die fehlende Möglichkeit einer Verlegung des Termins folgt aus § 15 Absatz 2

Satz 1 WOPGR: unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung beginnt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Am 13. März 2020 hatte der Erzbischof von Freiburg entschieden, dass eine Präsenzwahl nicht stattfindet; er hatte bereits in diesem Zusammenhang untersagt, die öffentliche Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in der besonderen Form einer Wahlparty oder einer vergleichbaren Veranstaltung durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass sich zu dem Geschehen kaum Interessenten einfinden werden. Entscheidend ist die *Möglichkeit* der Teilnahme der Öffentlichkeit.

Es ist nach alledem davon auszugehen, dass die Erzdiözese unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat und das verbleibende öffentliche Geschehen der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 15 WOPGR über den Ausnahmetatbestand des § 3 Absatz 6 Ziffer 2 CoronaVO möglich ist.

Die Verfügung zu Ziffer 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass am Wahltermin, 5. April 2020, nicht allen Mitgliedern der Wahlvorstände in den Kirchengemeinden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses möglich sein könnte.

Geeignete Personen können auch solche aus dem Stiftungsrat und/oder dem Pfarrgemeinderat sein, sofern sie nicht Kandidaten sind (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 WOPGR). Das Risiko, dass eine Ersatzperson *auf Stimmzetteln vorgeschlagen* wurde, wird aufgrund der möglichen Notlage vor Ort in Kauf genommen und kann für sich gesehen keinen Wahlanfechtungsgrund darstellen.

Auch die Regelung des Vorschlagsrechts trägt der Notlage Rechnung: sollte der Vorstand des Pfarrgemeinderates nicht handlungsfähig sein, trifft der Vorsitzende des Stiftungsrates die Entscheidung.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 199

Wohnungen für Priester im Ruhestand


Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Wendelin Elzach-Yach*, Dekanat Endingen-Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge nach Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Nikolaus Elzach, info@kath-oberes-elzthal.de, Tel.: (0 76 82) 80 83 - 0.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 2 188 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Bartholomäus Mannheim*, Dekanat Mannheim, steht für einen Priester im Ruhestand ab sofort eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge nach Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Guter Hirte, Pfarrer Schmerbeck, Memeler Str. 38, 68307 Mannheim, franz.schmerbeck@kathma-nord.de, Tel.: (06 21) 30 08 57 20.

Personalmeldungen

Nr. 200

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat *Prof. Dr. Thomas Lobinger*, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht, mit Wirkung vom 4. März 2020 erneut für vier Jahre zum *stellvertretenden Leiter der Individualrechtlichen Schlichtungsstelle* der Erzdiözese Freiburg beim Erzbischöflichen Offizialat ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Dekan Ehrendomherr Geistl. Rat *Christoph Neubrand*, Freiburg, mit Wirkung vom 18. Mai 2020 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Freiburg Mitte, Dekanat Freiburg, ernannt.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Kooperator *Stjepan Lukec*, Freiburg, um Zurruhesetzung zum 1. April 2020 entsprochen und ihn zum 31. März 2020 von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Vogtsburg*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Herrn Spiritual *Bernhard Weber*, Bühl, zum 1. April 2020 entsprochen und ihn weiterhin mit dem Dienst des Spirituals im Rahmen einer Subsidiarstätigkeit betraut.

Im Herrn ist verschieden

23. März: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Emil Gruschka*, Neuhäusen-Steinegg, † in Karlsbad-Langensteinbach